Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/458

03. 03. 99

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/280, 14/441 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Jürgen Koppelin, Dr. Christa Luft, Dr. Konstanze Wegner und Antje Hermenau

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt,

- der Erosion der Finanzgrundlagen der beitragsfinanzierten Sozialversicherung entgegenzuwirken,
- von der ersten Mark an Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben,
- Frauen, die vor allem in diesen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, eine Option auf eine verbesserte Alterssicherung zu geben,
- vielfach befürchtete Belastungen für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu vermeiden,
- mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen,
- Ausweichreaktionen in den Bereich Schwarzarbeit oder ein weiteres Aufsplitten der Arbeitsverhältnisse zu verhindern und
- die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vor:

Artikel 1	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Rentenreformgesetzes 1999
Artikel 6	Änderung des Nachweisgesetzes
Artikel 7	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 8	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 9	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 10	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
Artikel 11	Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 12	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 13	Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
Artikel 14	Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
Artikel 15	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 16	Bericht der Bundesregierung
Artikel 17	Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen vor:

- Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird auf 630 DM monatlich festgeschrieben.
- Für diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber folgende Pauschalbeiträge zu leisten:
  - 10 Prozent an die Krankenversicherung,
  - 12 Prozent an die Rentenversicherung.

  Aus diesen Pauschalbeiträgen heraus entstehen keine zusätzlichen Ansprüche. Ein eigenständiges neues Krankenversicherungsverhältnis wird nicht begründet.

– Geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch ergänzende Beitragszahlungen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben.

– Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Im Bereich des Steuerrechts sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Einnahmen allein aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden grundsätzlich steuerfrei gestellt. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Pauschalbeträge zur Rentenversicherung zu leisten. Zum anderen darf der Arbeitslohn in dem Dienstverhältnis oder aus mehreren gegenwärtigen Dienstverhältnissen zusammen monatlich 630 DM nicht übersteigen. Andere Einkünfte des Arbeitnehmers sind schädlich für die Steuerbefreiung. Einkünfte des Ehegatten sind nicht einzubeziehen.

– Für den Arbeitgeber ist Grundlage für den steuerfrei zu zahlenden Arbeitslohn die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob er andere Einkünfte erzielt und ob und in welcher Höhe er Einnahmen aus anderen gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnissen erhält.

Der Gesetzentwurf wird in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung zu den folgenden Auswirkungen führen:

	Rechnungsjahr			
	1999	2000	2001	2002
	– Beitragsmehreinnahmen in Mrd. DM–			
Beitragseinnahmen (GRV).....	1,9	2,85	2,85	2,85
Beitragseinnahmen (GKV).....	1,5	2,25	2,25	2,25

Die kassenmäßigen Steuermindereinnahmen – in Mio. DM – einschließlich des Solidaritätszuschlages in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr [1])	Rechnungsjahr [2])			
			1999	2000	2001	2002
Steuerbefreiung von Entgelten aus geringfügiger Beschäftigung bis zu einem Monatsverdienst von 630 DM; in Fällen mit einer Hauptbeschäftigung werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse steuerpflichtig. Die Maßnahme tritt ab 1. April 1999 in Kraft.	**Insgesamt**	**–2 110**	**–1 373**	**–2 110**	**–2 110**	**–2 110**
	LSt	–2 000	–1 300	–2 000	–2 000	–2 000
	SolZ	– 110	– 72	– 110	– 110	– 110
	Bund	**– 960**	**– 625**	**– 960**	**– 960**	**– 960**
	LSt	– 850	– 553	– 850	– 850	– 850
	SolZ	– 110	– 72	– 110	– 110	– 110
	Länder	**– 850**	**– 553**	**– 850**	– 850	**– 850**
	LSt					
	Gemeinden					
	LSt	**– 300**	**– 195**	**– 300**	**– 300**	**– 300**

[1]) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.
[2]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat abweichend bzw. ergänzend zum Regierungsentwurf im wesentlichen die folgenden Änderungen beschlossen:

Im Bereich der Sozialversicherung sind folgende Änderungen vorgesehen:

– Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird auf einheitlich 630 DM monatlich festgeschrieben.

– Für die geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 10 Prozent an die Krankenversicherung zu leisten.

– Darüber hinaus hat der Arbeitgeber für die geringfügig Beschäftigten einen Pauschalbeitrag von 12 Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten. Diesen Beiträgen stehen beitragsäquivalente Rentenleistungen gegenüber.

– Geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch die Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprü-

che auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben.

- Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Im Bereich des Steuerrechts sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Einnahmen allein aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden grundsätzlich steuerfrei gestellt. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Andere Einkünfte des Arbeitnehmers sind schädlich für die Steuerfreiheit, wenn die Summe dieser Einkünfte positiv ist. Einkünfte des Ehegatten sind nicht einzubeziehen.
- Für den Arbeitgeber ist Grundlage für den steuerfrei zu zahlenden Arbeitslohn eine vom Beschäftigten vorzulegende Bescheinigung des Finanzamtes.

Der Gesetzentwurf wird in der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung zu den folgenden Auswirkungen führen:

	Rechnungsjahr			
	1999	2000	2001	2002
	– Beitragsmehreinnahmen in Mrd. DM –			
Beitragseinnahmen (GRV).....	1,9	2,85	2,85	2,85
Beitragseinnahmen (GKV).....	1,35	2,00	2,00	2,00

Die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Bereich des Steuerrechts beschlossenen Änderungen führen zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Die Übersicht der kassenmäßigen Steuermindereinnahmen einschließlich des Solidaritätszuschlages in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 bleibt daher unverändert gültig.

Der Haushaltsausschuß hielt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der PDS für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 25. Februar 1999

Der Haushaltsausschuß

Adolf Roth (Gießen)	**Dietrich Austermann**	**Jürgen Koppelin**	**Dr. Christa Luft**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Dr. Konstanze Wegner	**Antje Hermenau**	
	Berichterstatterin	Berichterstatterin	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333